

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)

Der Senat von Berlin

RBm – Skzl – Kult

V C 1 Bi

Telefon: 90228 425

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin
(Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)

A. Problem

Das bisherige Archivgesetz des Landes Berlin wurde im November 1993 als eines der ersten und sehr weitreichenden Archivgesetze auf Länderebene erlassen. Seitdem sind lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen worden. Nach mehr als zwanzig Jahren machen die veränderten rechtlichen, technischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten eine grundlegende Neufassung des ArchGB erforderlich. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten stehen bei der Neufassung vor allem solche Aspekte wie zum Beispiel die Verkürzung der Schutzfristen bei der Benutzung des Landesarchiv Berlins von 30 auf 10 Jahre, die Harmonisierung der Regelungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich der Einsichtnahme von Unterlagen, die Aufnahme einer Möglichkeit zur Verkürzung von Schutzfristen bei Personen der Zeitgeschichte und damit eine Erleichterung der Forschungstätigkeit sowie eine Anpassung der Vorschriften für elektronisches Archivgut im Fokus. Mit dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (E-Government-Gesetz – EGovG) sind die gesetzlichen Grundlagen für eine flächen-deckende Einführung elektronischer Aktenführung geschaffen. Die Einführung der elektronischen Aktenführung schafft die Notwendigkeit, deren Übernahme als Archivgut zu regeln. Da Archivgut personenbezogene Daten enthalten kann, ist insbesondere den Anforderungen des Datenschutzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerecht zu werden. Dies erfolgt indem für alle Phasen der Archivierung Regelungen getroffen werden, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen derjenigen, über die sich personenbezogene Unterlagen in den Archiven befinden und den Interessen der Archive und ihrer Benutzerinnen und Benutzer herbeiführen. Gleichzeitig sind die Grundrechte der Informations- und Wissenschaftsfreiheit angemessen zu berücksichtigen. Letztlich soll eine Harmonisierung in wichtigen, aktuellen Einzelfragen mit Archivgesetzen der Länder und des Bundes erzielt werden.

B. Lösung

Konstitutive Neufassung des Archivgesetzes des Landes Berlin unter Berücksichtigung der oben genannten Fragestellungen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Eine alternative Lösung ist nicht vorhanden.

Die konstitutive Neufassung ist unabdingbar, weil

- die Verwaltungsmodernisierung der vergangenen zwanzig Jahre sowie technische Neuerungen und deren gesetzliche Regelungen in der öffentlichen Verwaltung rechtliche Anpassungen notwendig machen,
- der verstärkte Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung die Neufassung des Unterlagenbegriffs, unter Berücksichtigung der Einführung der elektronischer Aktenführung, notwendig macht,
- eine Anpassung des durch Sperrfristen beschränkten Archivnutzungsrechtes an die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes zum Einsichtsrecht vorzunehmen ist,
- eine allgemeine Schutzfristverkürzung der Benutzung von Archivgut von 30 auf 10 Jahre (wie im Land Brandenburg) erfolgen soll,
- die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz von Personen und Informationen über Personen der Zeitgeschichte zu berücksichtigen ist,
- eine bundes- und landesrechtliche Harmonisierung der Regelungen für die Archivnutzung geheimhaltungspflichtiger Unterlagen unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange Dritter erforderlich ist,
- als Folge zunehmender Verlagerung öffentlicher Aufgaben auf juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land Berlin eine Mehrheitsbeteiligung hält, eine Anpassung archivrechtlicher Regelungen erfolgen muss,
- die Anpassung einzelner Schutzfristen aufgrund der steigenden Lebenserwartung erforderlich ist,
- einzelne der bisherigen Regelungen aufgrund der Zeitaläufe überholt sind (dazu gehören z.B. Regelungen zur Auflösung der Landesbildstelle Berlin und Regelungen zur Übernahme der Entnazifizierungsakten durch das Landesarchiv Berlin),
- eine Rechtsharmonisierung mit Bund und Ländern, soweit möglich, erfolgen soll.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf setzt die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern um. In materieller Hinsicht hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

F. Gesamtkosten

Durch das Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es wird lediglich eine ohnehin bestehende Praxis fortgeführt.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Eine unmittelbare Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ergibt sich nicht. Jedoch wurden bei der Neufassung, aus Gründen der Rechtsharmonisierung, stets auch die Archivgesetze der Länder und des Bundes berücksichtigt. In § 9 Absatz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin (ArchGB) erfolgte unter anderem die Anpassung der Schutzfrist entsprechend der Regelung des Landes Brandenburg.

H. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt bei der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
RBm – Skzl – Kult
V C 1 Bi
Telefon: 90228 425

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin
(Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des
Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Benutzung von öffentlichem Archivgut und die Tätigkeit der öffentlichen Archive im Land Berlin.
- (2) Soweit nach Berliner Landesrecht verfasste Stellen eigene Archive unterhalten und für diese Stellen keine besonderen Rechtsvorschriften gelten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

§ 2 Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen des Landes Berlin

- (1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.

- (2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.
- (3) Die Bezirke können Heimatarchive für die Geschichte des Bezirkes einrichten. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 3 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 5 und 7 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.
- (4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, können entweder eigene Archive unterhalten, sofern diese den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entsprechen, oder Archivgut entsprechend § 5 Absatz 1 dem Landesarchiv Berlin zur Verfügung stellen.

§ 3 Aufgaben des Landesarchivs Berlin

- (1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten und als Archivgut zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen. Das Landesarchiv Berlin fördert die wissenschaftliche Forschung und die Öffentlichkeitsarbeit und wirkt an der Erforschung und der Vermittlung der Landesgeschichte mit.
- (2) Das Landesarchiv Berlin archiviert das aus den Geschäftsgängen aller Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern hervorgegangene Archivgut. Das Landesarchiv Berlin kann Archivgut privater Institutionen und natürlicher Personen archivieren oder sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Das Landesarchiv Berlin ergänzt seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Das Landesarchiv Berlin berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Landesarchiv Berlin bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. Die Beratungstätigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die nicht öffentlichen Archive.
- (4) Das Landesarchiv Berlin führt die Stadtchronik Berlins. Es führt die Aufgaben der audiovisuellen Stadtdokumentation und der Berlin-Information im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt des Landes Berlin fort. Durch Editionen, sonstige Publikationen, Ausstellungen, Führungen und andere geeignete Veranstaltungen fördert das Landesarchiv Berlin das Verständnis für die Geschichte Berlins.
- (5) Das Landesarchiv Berlin ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien oder Teile davon und alle elektronischen Unterlagen, unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel oder ergänzenden Daten, die für die Erhaltung oder das Verständnis dieser Informationen oder deren Benutzung notwendig sind.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belange oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich sind.
- (3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin.

§ 5 Aussonderung und Anbietung von Unterlagen

- (1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als Stellen des Landes im Sinne von Satz 1 gelten auch juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land Berlin mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zustehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. § 17 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt dabei unberührt.
- (2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang des dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Archivgutes durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.
- (3) Bei elektronischen Unterlagen sind das Format von Primär- und Metadaten sowie die Form der Übermittlung vorab zu vereinbaren.
- (4) Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößen würde.

§ 6 Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR

- (1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen

des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

- (2) Befinden sich die Daten im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben.
- (3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten dem Landesarchiv Berlin zu übergeben. Soweit das Landesarchiv Berlin die Übernahme ablehnt, sind die Daten zu vernichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.

§ 7 Übernahme des Archivgutes

- (1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt das Archivgut. Entscheidet es nicht innerhalb von zwölf Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (2) Das Landesarchiv Berlin kann in Ausnahmefällen im Auftrag öffentlicher Stellen Unterlagen aufzubewahren. Speichernde Stelle für diese Unterlagen bleibt die abgebende Stelle. Die Regelungen zur Anbietungspflicht und zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit und Übernahme der Unterlagen bleiben unberührt.
- (3) Den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Registraturen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel der Registraturen zu gewähren.
- (4) Das Landesarchiv Berlin darf das ihm gemäß § 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen angebotene Archivgut übernehmen.

§ 8 Sicherung des Archivgutes

- (1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv Berlin ist innerhalb der in § 9 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Die öffentlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich.
- (3) Archivgut, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, ist zu vernichten oder zu löschen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren.

§ 9 Benutzung des Archivgutes

- (1) Jede Person hat auf Antrag das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften zu benutzen.
- (2) Grundsätzlich darf Archivgut nach seiner Entstehung nicht vor Ablauf von zehn Jahren durch Dritte benutzt werden. Archivgut, das bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung und nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung nicht entgegensteht.
- (3) Archivgut, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der Betroffenen bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird von der überlebenden Ehegattin oder vom überlebenden Ehemann oder der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, wird es von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegattin, Ehemann, Lebenspartnerin oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der Betroffenen ausgeübt. Ist das Todesjahr der Betroffenen dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist siebzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage. Die Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen.
- (4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die Betroffenen oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Für Personen der Zeitgeschichte können die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 im Hinblick auf Ereignisse von zeitgeschichtlicher Relevanz verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen

nen angemessen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

- (5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Benutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die oder den in dem geschützten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.
- (6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleichermaßen gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich offen gestanden hat.
- (7) Die anbietende Stelle sowie deren Rechts- und Funktionsnachfolger sind befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die, wenn sie nicht übernommen worden wären, auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen; in diesen Fällen besteht die Benutzungsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.
- (8) Die Benutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und so lange daran Rechte Betroffener nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Alles Weitere regelt die aufgrund des Absatzes 13 zu erlassene Benutzungsordnung.
- (9) Die Benutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit
 - (1.) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - (2.) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - (3.) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - (4.) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern entgegenstehen,
 - (5.) Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse im Sinne des § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - (6.) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (10) Die Entscheidung über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung trifft das Landesarchiv Berlin. Die Entscheidung ist zu begründen.

- (11) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches zu einem früheren Zeitpunkt unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
- (12) Archivgut von Bundesbehörden bzw. deren Rechts- und Funktionsvorgängern, die das Landesarchiv Berlin vom Bundesarchiv übernommen hat, unterliegt bei der Benutzung weiterhin den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (13) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

§ 10 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

- (1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Schutzfristen nach § 9 Absatz 2 das Benehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen von Betroffenen, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenem Archivgut bestreiten, hat das Landesarchiv Berlin eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Absatz 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht dieses Recht ihren Angehörigen zu; § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zu berichtigendes Archivgut ist um eine Richtigstellung zu ergänzen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Archive bewahren das kulturelle Erbe der Gesellschaft, vermitteln es und geben es in die Zukunft weiter. Sie sind damit für das Verständnis der Gegenwart und der

Geschichte unverzichtbar. Archive sind Einrichtungen, in denen auf Dauer analoge und elektronische Unterlagen als Archivgut verwahrt und bereitgestellt werden. Diese bilden die Arbeitsgrundlage für alle Zweige der historischen Forschung und fördern damit Bildung und Wissenschaft. Sie gewährleisten den gleichberechtigten Zugang zu Informationen, bewahren die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Archivträger und sorgen als Einrichtung der Rechtssicherung für die andauernde Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen.

Archivgut ist wegen seiner rechtssichernden und historischen Bedeutung wertvolles Kulturgut, dessen Aufbewahrung und Benutzung durch das Archivgesetz des Landes Berlin (ArchGB) geregelt ist. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Archivgesetzes werden die gegenwärtigen Regelungen wegen der technischen und rechtlichen Änderungen in der Verwaltung, Digitalisierung des Archivgutes, der Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist zur Benutzung, der durch Rechtsprechung erforderlichen Änderung von Schutzfristbemessung bei Personen der Zeitgeschichte, überarbeitet und aus Gründen der Rechtsharmonisierung den bestehenden Regelungen anderer Länder und des Bundes soweit möglich angeglichen.

Des Weiteren wurden insbesondere die Anpassung des durch Sperrfristen beschränkten Archivnutzungsrechtes an die Nutzungs- und Einsichtsregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes für Unterlagen in Behörden und sonstigen Stellen, Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und der Schutz der Persönlichkeitsrechte in den Vordergrund gestellt. Es musste für personenbezogene Unterlagen ein angemessener Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und den Interessen der Archive und deren Benutzerinnen und Benutzer herbeigeführt werden. Im Bereich der Benutzung des Archivgutes soll ein Ausgleich zwischen dem Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung und den für die Betroffenen vorgesehenen Schutzfristen geschaffen werden. Die gemäß § 9 Absatz 2 allgemeine, von 30 auf zehn Jahre reduzierte, Schutzfrist und die weiteren Schutzfristen im Einzelfall sind geeignet, eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener auszuschließen. Dem Grundsatz der Informationsfreiheit folgend, sieht § 10 ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu sämtlichen im Archivgut enthaltenden Daten über die eigene Person sowie das Recht auf Gendarstellung der Betroffenen gemäß § 10 in Bezug auf Tatsachenangaben vor.

Aufgrund notwendiger Rechtsänderungen, Aktualisierungen und der Harmonisierung mit anderen Gesetzen wird mit der Neufassung das bisherige Regelungswerk vollständig überarbeitet. Die veränderten rechtlichen und technischen Gegebenheiten der Archivierung von analogen und elektronischen Unterlagen erfordern eine grundlegende Neufassung des Landesarchivgesetzes.

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs fand ein ausführlicher Meinungsaustausch zum Gesetzesentwurf mit dem Berliner Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten, dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv, dem Bundesarchiv und der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ der Archivreferentenkonferenz statt.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

Behandelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und definiert die wesentliche Funktion eines Archives. Das öffentliche Archivgut zu sichern, für seine Erhaltung und Benutzung zu sorgen, ist eine wichtige staatliche Aufgabe. Das öffentliche Archiv gewährt die Authentizität und Integrität des von ihm aufbewahrten Archivgutes. Damit erfolgt eine Harmonisierung mit Archivgesetzen anderer Länder, u.a. Brandenburg und Bayern, und nimmt den bisher geltenden § 10 des bisherigen Archivgesetzes des Landes Berlin (ArchGB) auf.

Zu § 1 Absatz 1:

Legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Zu § 1 Absatz 2:

Entspricht dem bisher geltenden § 10 des bisherigen ArchGB, der hiermit entfällt.

Zu § 1 Absatz 3:

Regelt den Geltungsausschluss. Die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften regeln die Archivierung der bei ihnen entstandenen Unterlagen im Rahmen der Verantwortung von Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in eigener Verantwortung. Ihre Nennung dient der Klarstellung. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Berlin werden wegen der in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes niedergelegten Rundfunkfreiheit vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Ebenso ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes für privatisierte öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und ihre Zusammenschlüsse zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen, die insbesondere durch die Abgabepflicht und die Benutzung des Archivgutes entstehen können, ausgenommen. Sie sichern ihre Überlieferung auf freiwilliger Basis durch Errichtung eigener Archive oder Zusammenarbeit mit anderen, z.B. den öffentlichen Archiven.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Organisation und die Zuständigkeit im Archivwesen des Landes Berlin; die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 1 des bisherigen ArchGB.

Zu § 2 Absatz 1:

Nach Nr. 17 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) und I Nr. 46 der Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten für die Archive zuständig.

Zu § 2 Absatz 2:

Das Landesarchiv Berlin ist der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten nachgeordnet. Es ist eine nicht rechtsfähige Anstalt.

Zu § 2 Absatz 3:

Die aktualisierte und angepasste Fassung des ursprünglichen § 1, Absatz 3 des bisherigen ArchGB zu den Heimatarchiven wurde entsprechend des Beschlusses des Rates der Bürgermeister vom 21.05.2015 aufgenommen.

Zu § 2 Absatz 4:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat gemäß Artikel 38 der Verfassung von Berlin eine herausgehobene Rechtsstellung. Diese beinhaltet die Autonomie, ein eigenes Archiv führen zu können und befreit von der Anbietungspflicht. Zudem wird sichergestellt, dass auch die archivwürdigen Unterlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen und deren Verwaltungshandeln ebenfalls auf Dauer nachvollziehbar sein muss, nicht vernichtet oder verteilt, sondern dem Landesarchiv Berlin angeboten werden, wenn die genannten Stellen nicht über eigene Archive verfügen, die den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entsprechen.

Zu § 3:

Die Aufgaben des Berliner Landesarchivs werden geregelt; diese Regelung entspricht dem bisher geltenden § 2 des bisherigen ArchGB.

Zu § 3 Absatz 1:

Eine präzise Beschreibung der Aufgaben des Landesarchivs Berlin wird vorgenommen. Damit wird die Rechtsgrundlage zur Weitergabe auch personenbezogener Daten an das Landesarchiv Berlin im Hinblick auf § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes konstituiert. Des Weiteren wird im gesamten Gesetzestext der Begriff „Benutzung“ verwendet, da dieser archivterminologisch der korrekte Begriff ist und auch in den Archivgesetzen anderer Bundesländer verwandt wird. Unter dem Begriff „Unterlagen“ in diesem Gesetz werden sowohl die analogen als auch die elektronischen Unterlagen verstanden.

Zu § 3 Absatz 2:

Hervorzuheben ist, dass die Archivierung von Unterlagen aus Geschäftsgängen, die bei Rechts- und Funktionsvorgängern öffentlicher Stellen des Landes Berlin entstanden sind, zu den Aufgaben des Landesarchives Berlin gehört. Die Eigenbetriebe des Landes Berlin gehören zu den „sonstigen Stellen“. Voraussetzung für die Archivierung ist das Vorliegen öffentlichen Interesses an den Unterlagen. Die Archivierung archivwürdiger Unterlagen erstreckt sich auch auf privates Archivgut, beispielsweise auf die Nachlässe von Personen, die im öffentlichen Leben Berlins eine herausragende Rolle gespielt haben. Dies kann durch Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage, durch entgeltliche und unentgeltliche Übernahme oder konkudente Einigung durch Übergabe erfolgen und wird im Einzelfall zwischen der anbietenden Stelle oder Person und dem Landesarchiv Berlin entschieden.

Zu § 3 Absatz 3:

Der Beratungsfunktion des Landesarchiv Berlins kommt eine besondere Bedeutung zu, da der archivfachliche Aufwand, insbesondere durch die Archivierung elektronischer Unterlagen, gestiegen ist und sich grundlegend gewandelt hat. Die Vorschrift dient der Einbringung archivfachlicher Grundsätze in die behördliche Schriftgutverwaltung. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf analoge und elektronische Unterlagen. Im Interesse der Sicherung der Unterlagen ist es notwendig, dass die archivfachliche Beratung möglichst frühzeitig eingesetzt. Die Herausforderungen der elektronischen Aktenführung, der Fachdatenbanken und der Grundsätze des E-Governments im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwal-

tung (E-Government-Gesetz – E-GovG) und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erfordern die Beteiligung des Landesarchivs bereits bei der Planung und vor der Einführung von elektronischen Systemen. Dies ist im Sinne der dauernden Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns von Bedeutung bei der Festlegung von Formaten im Hinblick auf die Archivierung elektronischer Informationsobjekte, um spätere Informationsverluste und technischen Bearbeitungsaufwand, der mit erheblichen Folgekosten verbunden ist, zu vermeiden. Technische Systeme, die für die Berliner Verwaltung als einheitliche Systeme eingeführt werden, müssen nur einmal mit dem Landesarchiv Berlin abgestimmt werden. Um das Archivgut vor Zerstörung und Verlust zu schützen, berät das Berliner Landesarchiv außer den öffentlichen Stellen, gemeint sind damit Archive in öffentlicher Trägerschaft, auch nicht öffentliche Archive. Dies sind in erster Linie private Archive von öffentlicher Bedeutung. Archive in privater Trägerschaft arbeiten grundsätzlich nach zivilrechtlichem Vertragsrecht.

Zu § 3 Absatz 4:

Die Förderung der öffentlichen Diskussion über die Geschichte Berlins und ihre Bedeutung für das Verständnis der Gegenwart ist eine wichtige Aufgabe des Landesarchiv Berlins, die ausdrücklich hervorgehoben werden soll. Durch die Auflösung der Landesbildstelle erfolgte die Integration der Archivbestände in das Landesarchiv Berlin. Rechtsgrundlagen für die Einbindung der Abteilung I der Landesbildstelle in das Landesarchiv sind:

- Senatsbeschluss Nr. 1497/98 vom 27. Oktober 1998 „Zentrum zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Berliner Schule“
- Senatsbeschluss Nr. 2439/99 vom 31. August 1999 „Unterbringung des Landesarchivs am Eichborndamm 105-127, Berlin-Reinickendorf“
- Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 14/202 „Gesetz zur Sanierung des Haushalts 2000 (Haushaltssanierungsgesetz 2000-HSanG 2000) vom 20. April 2000, GVBI. S. 286“

Zu § 3 Absatz 5:

Diese Regelung entspricht (bis auf eine Aktualisierung und redaktionelle Änderung) dem bisher geltenden § 2 Absatz 5 des bisherigen ArchGB.

Zu § 4 Archivgut:

Archivwürdige Unterlagen werden durch Archivierung zu Archivgut; die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 3 ArchGB.

Die Definition des Archivguts soll vorab geregelt sein. § 4 mit seinen Regelungen über die Definition des Archivguts und der Archivwürdigkeit soll wegen seiner Bedeutung einen eigenen Regelungstatbestand erhalten und nicht mit § 7 „Übernahme“ zusammengelegt werden, da darin auch auf Sonderfälle von anbietenden Stellen Bezug genommen wird (Abs. 2), die nach § 5 der Anbietung und Aussonderung folgen soll.

Zu § 4 Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Begriff des Archivgutes definiert. Es ist dabei nicht maßgeblich, ob dieses bei einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist. Von zentraler Bedeutung ist der archivrechtliche Begriff der Unterlage, der an dieser Stelle umfassend definiert wird. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, um auch für die weitere Entwicklung der Informationstechnologie offen zu sein. Die Begriffsdefinition zählt die Überlieferungsträger im archivtechnischen Sinne auf.

Aufgrund der technischen Entwicklung wird klargestellt, dass auch elektronische Unterlagen archivwürdig sein können. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass aufgrund des informations-technologischen Fortschritts zukünftig nicht mehr in erster Linie die stoffliche Unterlage im herkömmlichen Sinne Überlieferungsträger ist. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Daten zählen alle analogen und elektronischen Informationen, Software, Metadaten und elektronische Verfahren.

Zu § 4 Absatz 2:

Nur solche Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind Archivgut, die als archivwürdig gelten. Absatz 2 umschreibt den Begriff der „Archivwürdigkeit“. Dabei sind alle Bereiche der heutigen und zukünftigen Forschung und historischen Aufklärung zu berücksichtigen. Eine noch detailliertere Definition des Begriffes „archivwürdig“ ist nicht zweckmäßig, weil die Frage der archivarischen Bewertung von Unterlagen als Kernfrage der Archivwissenschaft Gegenstand einer dauernden konstruktiven archivfachlichen Diskussion ist, die gesetzlich nicht eingeengt werden sollte.

Zu § 4 Absatz 3:

Die Feststellung der Archivwürdigkeit trifft das Landesarchiv Berlin in alleiniger Zuständigkeit. Dieses entscheidet aufgrund archivfachlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die besondere Bedeutung archivwürdiger Unterlagen wird durch die Regelung eines umfassenden Benutzungsrechts (unter Beachtung der Schutzfristen nach § 9 Abs. 2) nach § 9 berücksichtigt. Entsprechende Regelungen finden sich in den Archivgesetzen von Sachsen, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 5:

Regelt die Aussonderung und Anbietung von Unterlagen; die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 4 des bisherigen ArchGB.

Zu § 5 Absatz 1:

Satz 1: Normiert die Verpflichtung öffentlicher Stellen des Landes Berlin, nicht mehr benötigte Unterlagen auszusondern und dem Landesarchiv Berlin anzubieten. Diese Pflicht ist im Prinzip laufend zu erfüllen, doch könnte ein gesetzlicher Zwang zu ständiger Durchsicht der Unterlagen führen und damit den Betrieb im Einzelfall erheblich stören bzw. einen wesentlichen höheren Arbeits- und Personalaufwand hervorrufen. Das Gesetz beschränkt sich daher auf die Festsetzung eines Höchstalters von 30 Jahren für nicht mehr gebrauchte Unterlagen. Die Aussonderung trägt zugleich der Entlastung von Registraturen bei und sichert den Datenschutz. Um einer fachlich und wirtschaftlich nicht vertretbaren Bildung von Behördenarchiven zu begegnen und Beschädigungen oder Verluste im vorarchivischen Raum zu verhindern, ist festgelegt, dass Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung den zuständigen Archiven angeboten werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Gesperrte Daten sind in die Verpflichtung einbezogen, um dem vorzubeugen, dass Unterlagen, die für die Geschichte Berlins relevant sind, für die spätere Forschung verlorengehen. Eine Umgehung der Bestimmung des Berliner Datenschutzgesetzes durch Abgabe von Daten, die gesperrt oder gelöscht werden müssten, verhindert § 9 Absatz 7. Den Schutzbedürfnissen von Betroffenen, deren Daten besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, ist durch die Nutzungsschutzfristen des § 9 Absatz 3 bis 5 Rechnung getragen. Anzubieten sind z.B. auch Unterlagen aus dem Gesundheitswe-

sen oder Unterlagen der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie Verschluss-sachen. Die Anbietungspflicht nach dem Archivgesetz geht damit in Übereinstim-mung mit den archiv- und datenschutzrechtlichen Regelungen in den anderen Ländern und im Bund, insbesondere den Löschungspflichten nach dem Berliner Datenschutzgesetz, § 17 vor.

Des Weiteren wird in Satz 2 eine Legaldefinition des Begriffs „Entstehung“ der Unterlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz1 hinzugefügt. Die Bedeutung der „Entstehung“ von Archivgut in § 9 unterscheidet sich in zeitlicher Hinsicht. Die Erläuterung er-folgt in der Begründung zu § 9 Absatz 2.

Satz 3: Die Geltung des Archivgesetzes erstreckt sich auch auf die Archivierung von Unterlagen, die in ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen entstanden und dort bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine private Rechtsform vorhanden waren. Damit wird auf die Ausgliederung von Aufgaben der Daseins-fürsorge aus der öffentlichen Verwaltung reagiert. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die in öffentlich-rechtlicher Zuständigkeit entstandenen und für die his-torische Überlieferung bedeutenden Dokumente nicht verloren gehen.

Mit dem Hinweis auf die Regelung des § 17 Absatz 4 Berliner Datenschutzgesetz soll die Anwendbarkeit der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ermessensvorschrift hinsichtlich der Anbietung von personenbezogenen Unterlagen an das Landesar-chiv Berlin gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die Archivierung datenschutzrechtlich als Löschungssurrogat gelten kann. Lö-schungsgebote, die in einer bereichsspezifischen Vorschrift ausdrücklich ange-ordnet sind, sind zu beachten.

Zu § 5 Absatz 2:

Wegen der vielfach anfallenden gleichförmigen Unterlagen ist es auch unter Be-achtung archivfachlicher Grundsätze aus wirtschaftlichen, technischen und ar-bbeitsökonomischen Gründen sachdienlich, dass das Landesarchiv Berlin mit der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen bereits vor Abgabe vereinbart. Dies wird sich meistens mit der Beratung der anbietenden Stelle nach § 3 Absatz 3 verbinden lassen.

Zu § 5 Absatz 3:

Mit Blick auf die Übergabe elektronischer Unterlagen sollte die anbietende Stelle die Datenstruktur offenlegen und die technischen Kriterien mit dem Berliner Lan-desarchiv im Rahmen des Übernahmeprozesses vorab vereinbaren. Dabei sind das Format von Primär- und Metadaten sowie die Form der Übermittlung festzule-gen, um eine kostengünstige und fachgerechte Archivierung zu ermöglichen. Dies muss frühzeitig erfolgen, um Informationsverluste zu vermeiden. Die Vorabfestle-gung folgt dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwen-dung von Haushaltsmitteln. Inzwischen ist im Landesarchiv Berlin ausreichend Er-fahrung im Umgang mit datenschutzrechtlichen Problemen vorhanden, so dass eine Einzelabstimmung mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Infor-mationsfreiheit nicht mehr nötig ist.

Zu § 5 Absatz 4:

Durch Absatz 4 werden diejenigen Unterlagen von der Anbietungspflicht ausge-nommen, deren Offenbarung gegen das durch Artikel 10 des Grundgesetzes ge-schützte Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößen würden. Diese Aus-

nahme gilt auch, soweit für bestimmte Unterlagen durch besondere gesetzliche Regelungen angeordnet ist, dass sich der Umgang mit ihnen nach den für den Umgang mit durch Eingriffe in Artikel 10 des Grundgesetzes erlangten Unterlagen richtet.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 5 des bisherigen ArchGB. In Abstimmung mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind einerseits durch Zeitablauf, andererseits durch aktuelle Bedarfe entsprechende weitergehende Regelungen entbehrlich bzw. weiterhin erforderlich.

Zu § 6 Absatz 1:

Die Regelung in § 6 Absatz 1 greift die Regelung des bisher geltenden § 5 Absatz 1 des bisherigen ArchGB auf.

Zu § 6 Absatz 2:

Es entfällt der bisher geltende Satz 2; nach Unterrichtung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dieser wegen mangelnder Bedeutung durch Zeitablauf darauf verzichtet. Im Übrigen entspricht diese Regelung dem bisher geltenden § 5 Absatz 2 des bisherigen ArchGB.

Zu § 6 Absatz 3:

Die Regelung entspricht (bis auf redaktionelle Änderungen) dem bisher geltenden § 5 Absatz 3 des bisherigen ArchGB.

Zu § 7:

Entspricht dem bisher geltenden § 6 des bisherigen ArchGB. Beschreibt den Prozess der Übernahme des Archivgutes und spiegelt im Zusammenhang mit den §§ 4 und 5 die archivfachliche Abfolge wider: „1. Was ist Archivgut, 2. Was ist archivwürdig 3. Wer entscheidet, was übernommen wird?“.

Zu § 7 Absatz 1:

Verpflichtet das zuständige Archiv. Normiert eine Frist, bis zu deren Ablauf das Landesarchiv Berlin über die Übernahme angebotener Unterlagen zu entscheiden hat. Mit der Übernahme in das Archiv geht die Verfügungsgewalt über die Unterlagen auf das archivierende Archiv über, das damit auch die Verantwortung für die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen übernimmt.

Zu § 7 Absatz 2:

Gibt den öffentlichen Stellen in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Unterlagen dem Landesarchiv Berlin anzubauen, ohne dass die Zuständigkeit für die Unterlagen vorfristig von der anbietenden Behörde, dem Gericht oder der sonstigen öffentlichen Stelle auf das Landesarchiv übergeht. Tritt der Fall des § 6 Absatz 1 ein, sind sie dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.

Zu § 7 Absatz 3:

Schafft die rechtlichen Voraussetzungen, die es den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs Berlin ermöglichen, ihre Entscheidung über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen nach § 4 Absatz 3 zu treffen.

Zu § 7 Absatz 4:

Ist die dem § 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes korrespondierende Regelung, die es erlaubt, bestimmtes Archivgut des Bundes zu übernehmen. Es sind dann die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes zu berücksichtigen. Siehe auch § 9 Absatz 12.

Zu § 8:

Entspricht der bisher geltenden Regelung des § 7 des bisherigen ArchGB. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Sicherung des Archivgutes gehört zu den Kernaufgaben des Archivs. Die dauerhafte Aufbewahrung, Sicherung und Erhaltung sowie Erschließung für die Benutzung sind grundsätzliche Anforderungen des Archivwesens, die gesetzlich zu regeln sind.

Zu § 8 Absatz 1:

Unterstreicht die Verpflichtung des Landesarchivs Berlin, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und gibt damit sowohl den Bürgerinnen und den Bürgern, die der Verwaltung persönliche Daten offenbaren, als auch der anbietenden Stelle die Gewähr, dass die Unterlagen vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung geschützt sind. Sie weist die öffentlichen Archive auf ihre Rolle als Fachbehörden hin, die nach archivfachlichen Gesichtspunkten, mit Fachpersonal und geeigneten Räumlichkeiten ihre Aufgaben erfüllen.

Zu § 8 Absatz 2:

Das Prinzip der Unveräußerlichkeit schützt das Archivgut des Landes als bleibendes Kulturgut. Mit dieser Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass öffentliches Archivgut des Landes Berlin als deutsches Kulturgut privatisiert und damit allgemeiner Benutzung entzogen wird. Ebenso ist sicherzustellen, dass Archivmaterial nicht in die öffentlichen Archive anderer Länder abwandert, wo es den Bürgerinnen und Bürgern nur unter erschwerten Bedingungen einsehbar wäre. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll lediglich hinsichtlich des Austausches mit Archiven des Bundes, bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer möglich sein.

Geregelt wird auch der Fall, dass bestimmte Unterlagen im Laufe der Zeit ihre Archiwürdigkeit verlieren. Sie können dann vernichtet oder die Daten gelöscht werden, da sie unter archivfachlichen Gesichtspunkten als entbehrlich angesehen werden.

Zu § 9:

Entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung des § 8 des bisherigen ArchGB.

Im gesamten Gesetzestext wird der Begriff „Nutzung“ in den archivterminologisch korrekten Begriff der „Benutzung“ umgeändert. Der Begriff „Nutzung“ bei der Benutzung des Archivguts enthielt bislang keine rechtliche Aussage zu Verwertungsrechten; mit der Änderung soll lediglich eine Anpassung und Vereinheitlichung im Sprachgebrauch an andere Archivgesetze erfolgen.

Zu § 9 Absatz 1:

Normiert einen Rechtsanspruch auf die Benutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 12 für auf die § 4 Absatz 2 genannten Zwecke. Zum Personenkreis zählen sowohl juristische Personen als auch natürliche Personen. Soweit die Benutzung des Archivgutes durch das Landesarchiv Berlin erfolgt, zum Bei-

spiel durch Publikationen und Ausstellungen, ist auch das Landesarchiv Berlin an die in § 9 genannten Schutzfristen gebunden.

Die Benutzung ist nur auf Antrag möglich, da sich darunter auch Unterlagen befinden, an denen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, bestehen oder die aus anderen Gründen zunächst der Geheimhaltung unterliegen. Es handelt sich grundsätzlich um einen formalen Antrag. Durch die Genehmigung des Antrags entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO) regelt hierzu weiteres.

Zu § 9 Absatz 2:

Eine gesetzliche Festlegung, wie die Schutzfrist zu bemessen ist, gibt es nicht. Eine grundsätzliche Schutzfrist von dreißig Jahren ist für sämtliches Archivgut, einschließlich ehemaliger DDR-Unterlagen, nicht zwingend erforderlich. Mit der allgemeinen Schutzfrist von zehn Jahren erfolgt eine Abwägung zwischen dem Schutz der Daten Betroffener und dem grundgesetzlich garantierten Informationsrecht. Eine Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist auf zehn Jahre dient außerdem dem Ziel, den Zugang zu Wissen und Information grundsätzlich zu erleichtern und damit die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns für die Bürgerinnen und Bürger weiter zu fördern und für die Forschung den Zugang zu Archivgut zu erleichtern. Darüber hinaus ergibt sich die Möglichkeit, Archivgut aus Unterlagen der ehemaligen Ost-Berliner Verwaltung, das in der Zeit der ehemaligen DDR entstanden ist und sich länger als zehn Jahre im Landesarchiv Berlin befindet, ohne weitere Prüfung der allgemeinen Schutzfrist der Benutzung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren wird mit der Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist von dreißig auf zehn Jahre eine Angleichung an andere Archivgesetze, auch an das Brandenburgische Archivgesetz vollzogen, das diese verkürzte Frist bereits seit Jahren anwendet und gleichzeitig ein Ausgleich zwischen dem Archivrecht auf der einen Seite und dem Informationsfreiheitsrecht auf der anderen Seite hergestellt. Die freie Benutzung von Archivgut ist ab einer allgemeinen Regelschutzfrist von zehn Jahren möglich. Die Schutzfrist beginnt ab der Entstehung des Archivguts und unterscheidet sich von der Frist und dem Entstehungsbegriff des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes. Damit verkürzt diese Frist nicht andere Fristen, wie z.B. die Anbietungspflicht oder konkurriert mit diesen. Die Schutzfrist von zehn Jahren gibt genügend Zeit zur archivarischen Bearbeitung übernommener Unterlagen. Der Festlegung einer grundsätzlichen zehnjährigen Schutzfrist liegt, wie bei der Festlegung der anderen Schutzfristen, eine generalisierende Betrachtung zugrunde. Dieser bedarf es, da eine Vielzahl von Benutzungswünschen für jüngeres Archivgut eine Einzelfallprüfung als zu aufwändig ausschließt. Durch den Hinweis „grundsätzlich“ soll klargestellt werden, dass Abweichungen möglich sind und eine Benutzung des Archivguts unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor Ablauf der Frist möglich ist. Unterliegt Archivgut bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften, beträgt die Schutzfrist grundsätzlich dreißig Jahre, durch die der Schutzzweck gewährleistet werden soll. Auch dies folgt dem brandenburgischen Beispiel. Die Verkürzung der allgemeinen Schutzfristen hat keine Auswirkungen auf die übrigen in § 9 festgelegten Schutzfristen.

Zu § 9 Absatz 3:

Für personenbezogenes Archivgut müssen im Interesse eines wirksamen Schutzes des Persönlichkeitsrechts besondere Schutzfristen festgelegt werden, die si-

cherstellen, dass eine Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten zu Lebzeiten der Betroffenen ausgeschlossen ist. Archivgut, das „personenbezogen“ ist, ist Archivgut, das Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes enthält. Damit sollen alle Informationen erfasst sein, die über eine Person etwas aussagen, unabhängig davon, welchem Lebensbereich sie entstammen. Die Vorschrift schützt in Ergänzung des Berliner Datenschutzgesetzes das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ im Bereich des Archivwesens. Zu Lebenszeiten der Betroffenen darf personenbezogenes Archivgut deshalb nur mit Einwilligung der Betroffenen Dritten zugänglich gemacht werden. Das Recht auf Schutz der Persönlichkeit erlischt – anders als das Datenschutzrecht – nicht mit dem Tode der Betroffenen. Die Vorschrift gewährleistet postmortalen Persönlichkeitsschutz durch eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tode der Betroffenen (respektive hundert Jahre nach ihrer Geburt).

Für den Fall, dass der Todestag nicht bekannt oder nur mit unzumutbarem Aufwand festgestellt werden kann, ist wegen der gestiegenen Lebenserwartung die Schutzfrist von neunzig auf hundert Jahre nach der Geburt erhöht worden.

Die Anpassung erfolgt ebenso vor dem Hintergrund der Rechtsangleichung. So sehen die Länder Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ebenfalls eine hundertjährige Schutzfrist vor.

Vielfach, wie etwa bei Zivilprozessakten, lassen sich weder Geburts- noch Sterbeakten der betroffenen Person feststellen. Die Feststellung dieser Daten aus anderen Quellen ist mit vertretbarem Aufwand i.d.R. nicht möglich. Somit ist es erforderlich, für diesen Fall eine einheitliche Schutzfrist festzulegen, die sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Archivguts bezieht. Die Frist von siebzig Jahren erscheint in Angleichung an die Regelungen anderer Archivgesetze angemessen.

Für die Wahl einer Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tode der Betroffenen ist entscheidend, dass das Persönlichkeitsrecht mit zunehmender Zeit nach dem Tode schwächer und die Gefahr einer nachteiligen Einwirkung darauf, mit nachlassender Erinnerung an die Person, geringer wird. Zugleich musste das Interesse am möglichst frühzeitigen Zugang zum Archivmaterial berücksichtigt werden. Wenn die Zehn-Jahres-Schutzfrist bereits innerhalb der Dreißig-Jahres-Schutzfrist von bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften abgelaufen sein sollte, gilt jedenfalls weiterhin die Dreißig-Jahres-Schutzfrist.

Zu § 9 Absatz 4:

Die Benutzung von Archivgut, das noch den genannten Schutzfristen unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann verkürzt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung schon dann zulässig, wenn die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Angehörigen vorliegt. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, greifen „geeignete Maßnahmen“ wie zum Beispiel die Anonymisierung von Unterlagen. Der Gesetzestext hebt jedoch hervor, dass diese Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer erfolgen müssen, durch Aushändigung anonymisierter Kopien. Damit ist sichergestellt, dass eine Anonymisierung von Originalunterlagen nicht vorgenommen werden darf.

Die Sätze 4 und 5 folgen dem Bundesarchivgesetz (§ 5 Absatz 5 Satz 4) und den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Personen der Zeitgeschichte (EGMR Urteil v.

24.6.2004-59320/00 von Hannover in GRUR 2004, 1051 und BGH Urteil v.6.3.2007-VI ZR 13/06, in GRUR 2007,523 C. Hannover). Bei Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes ist das Recht auf Persönlichkeitsschutz geringer, weil dieser Personenkreis durch freiwillige Entscheidung am öffentlichen Leben aktiv teilnimmt. Eine Verkürzung der Schutzfrist kommt jedoch lediglich in Betracht, wenn die schutzwürdigen Belange der Betroffenen bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt werden und eine Abwägung der kolidierenden Grundrechtsgüter, Informationsinteresse der Öffentlichkeit und Privatsphäre, stattfindet. Dabei wird man davon auszugehen haben, dass die Intimsphäre der Betroffenen und seiner nächsten Angehörigen auch bei diesem Personenkreis in vollem Umfang zu respektieren ist, während kein Anspruch auf Schutz vor Kritik an der zeitgeschichtlichen Rolle oder an der Ausübung dienstlicher Pflichten besteht. Während absolute Personen der Zeitgeschichte (insbesondere führende Politikerinnen und Politiker, bekannte Schauspielerinnen und Schauspieler oder Sportlerinnen und Sportler) generell öffentlicher Kritik unterworfen sind, gilt dies bei relativen Personen der Zeitgeschichte nur in Bezug auf den Sachverhalt, durch den sie öffentliches Interesse erregt haben.

Zu § 9 Absatz 5:

Umschreibt den Regelfall überwiegenden öffentlichen Interesses an einer Verkürzung der Schutzfristen. Damit wird es der Benutzerin oder dem Benutzer erleichtert, in begründeten Ausnahmefällen vor Ablauf der Schutzfristen ihr Einsichtsrecht geltend zu machen und gegebenenfalls durchzusetzen. Der Wortlaut der Vorschrift erlaubt eine Bezugnahme auf die im Urheberrecht entwickelten Rechtsgrundsätze zum Persönlichkeitsschutz absoluter und relativer Personen der Zeitgeschichte.

Zu § 9 Absatz 6:

Nimmt von den Schutzfristen Publikationen aus, die sich bei den amtlichen Unterlagen befinden. Das betrifft z.B. Presseverlautbarungen, Presseausschnitte, Redetexte oder Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlicher Veranstaltungen. Zugleich wird unterstrichen, dass die Absätze 3 bis 6 nur dem Schutz des privaten Persönlichkeitsbereiches dienen. Absatz 7 stellt keine Ausnahmeregelung für Material, das zur Veröffentlichung bestimmt ist, dar.

Gleichzeitig wird eine Rechtsharmonisierung mit dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hergestellt. Seit Erlass des IFG vom 15. Oktober 1999 besteht das grundsätzliche Recht auf Einsichtnahme in Akten von Behörden und sonstigen Stellen in Berlin. Wenn diese Akten und Unterlagen nach Übernahme als Archivgut wegen der dann laufenden Schutzfrist von zehn Jahren nicht mehr einsehbar sind, besteht ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch dazu, dass diese zuvor bereits zugänglich waren. Mit der Regelung erfolgt eine Anpassung des durch Sperrfristen beschränkten Archivnutzungsrechtes an die Regelungen des IFG hinsichtlich der nach dem IFG bereits tatsächlich frei zugänglichen Akten der Verwaltung, die nach Abgabe an das Landesarchiv Berlin wegen der archivrechtlichen Schutzfristen geheim zu halten sind. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass Unterlagen, die von der Verwaltung zugänglich gemacht werden durften, nach Abgabe an das Landesarchiv Berlin nicht strengeren Zugangsregelungen unterworfen wird. Die Regelung folgt dem Bundesarchivgesetz, § 5 Absatz 4 Satz 2. Die Feststellung, ob eine Information im konkreten Einzelfall bereits einem Informationszugang nach dem IFG offen gestanden hat, ist vor Ablauf der Schutzfristen

des Landesarchiv Berlins in der Regel von der anbietenden Stelle zu treffen. Es tritt häufig der Fall ein, dass der bleibende Wert von Unterlagen, die Archivwürdigkeit, festgestellt worden ist, ohne dass die Schutzfristen abgelaufen sind. Nach Sinn und Zweck des ArchGB und des IFG werden die anbietende Stellen und das Landesarchiv Berlin den Zugang ermöglichen müssen, sofern rechtlich erhebliche Gegengründe nicht ersichtlich sind. Durch diese Regelung ist erklärt, dass sie sich auf konkrete Einzelfälle bezieht, für die eine Einsichtnahme tatsächlich, nicht nur theoretisch offen gestanden hat.

Zu § 9 Absatz 7:

Ist die mit § 5 Absatz 1 Satz 5 korrespondierende Schutzvorschrift (vgl. Anmerkung dort). § 9 Absatz 7 Satz 1 räumt der anbietenden Stelle das Recht ein, Archivgut aus ihren Beständen jederzeit zu benutzen. Von diesem Benutzungsrecht nimmt Satz 2 personenbezogene Daten, die Sperrungs- oder Löschungsgebote aufgrund von Rechtsvorschriften unterliegen, aus. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die anbietenden Stellen über das Archiv einen unzulässigen Zugriff auf derartige Unterlagen erhalten.

Zu § 9 Absatz 8:

Entspricht (mit einer redaktionellen Änderung) der bisher geltenden Regelung des § 8 Absatz 8 des bisherigen ArchGB.

Zu § 9 Absatz 9:

Regelt die Versagung und Einschränkung der Benutzung. Unabhängig vom Ablauf der Schutzfristen hat das Landesarchiv Berlin den Antrag auf Benutzung abzulehnen, soweit einer der in Absatz 9 genannten Gründe gegeben ist. In diesem Fall hat die Erhaltung von in seiner Existenz gefährdetem Archivgut, die Funktionsfähigkeit des Archivs und der Inhalt besonderer Vereinbarungen mit privaten Eigentümern kraft Gesetzes Vorrang vor dem Interesse an einer Benutzung. Durch Ziffer 5 wird klargestellt, dass die Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB oder anderer Rechtsvorschriften dem Recht auf Benutzung so lange vorgehen, bis eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht mehr zu befürchten ist.

Zu § 9 Absatz 10:

Entspricht der bisher geltenden Regelung des § 8 Absatz 9 Satz 2 des bisherigen ArchGB.

Zu § 9 Absatz 11:

Die Regelung soll eine Einschränkung oder Versagung einer Benutzungsgenehmigung ermöglichen, wenn im Einzelfall besonders sensible Unterlagen, die der Schweigepflicht im Sinne von § 203 Absatz 1 oder 3 StGB unterlegen haben, nach Erlöschen der Geheimhaltungspflicht noch Informationen enthalten, deren Benutzung schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. So soll sichergestellt werden, dass z.B. ärztliche Gutachten, die nach befugter Offenbarung durch einen Arzt Bestandteil von Verwaltungsakten geworden sind, weiterhin besonders geschützt werden, soweit berechtigte Belange Betroffener dies erforderlich machen. Das Archiv soll daher in die Lage versetzt werden, die Einsichtnahme in derartige Unterlagen in erforderlichem Umfang durch Auflagen (z.B. nur in anonymisierter Form) einzuschränken oder zu versagen. Diese Regelung erfolgt in Harmonisierung mit dem Bundesarchivgesetz (§ 5 Absatz 7 Satz 1). Mit dieser Regelung wird

eine einheitliche Verfahrensweise im Umgang mit Geheimhaltungspflichten in der Region Berlin-Brandenburg umgesetzt.

Zu § 9 Absatz 12:

Ist die mit § 7 Absatz 4 korrespondierende Vorschrift, wonach bei Archivgut des Bundes die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes Anwendung finden. Diese Regelung dient der Klarstellung der Anwendung der längeren, 30-jährigen Schutzfrist des Bundesarchivgesetzes bei Archivgut des Bundes.

Zu § 9 Absatz 13:

Regelt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung. Diese Regelung entspricht der bisher geltenden Regelung des § 8 Absatz 10 des bisherigen ArchGB.

Zu § 10:

Entspricht der bisher geltenden Regelung des § 9 des bisherigen ArchGB.

Zu § 10 Absatz 1:

Stellt klar, dass das Auskunftsrecht aus § 7 des Berliner Datenschutzgesetzes durch die Übernahme von Daten in das Landesarchiv Berlin unberührt bleibt. Die Vorschrift erstreckt das Auskunftsrecht sogar auf sämtliche im Archivgut enthaltenden Daten über ihre Person. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird das Auskunftsrecht auf die erschlossenen Daten beschränkt, bei denen auch die Missbrauchsgefahr am größten ist, da sie am schnellsten verfügbar sind. Daneben besteht die Möglichkeit, den Betroffenen Einricht in das Archivgut zu gewähren.

Zu § 10 Absatz 2:

Räumt den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen Gegendarstellungsanspruch ein. Dieses Recht geht nach dem Tode der Betroffenen auf ihre Angehörigen über.

Zu § 10 Absatz 3:

Schafft eine besondere, den Erfordernissen des Archivwesens angepasste Regelung der Berichtigung von Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften berichtet werden müssen. Um zu verhindern, dass erhaltenswerte Unterlagen bzw. Informationen untergehen, ist den Unterlagen, auf die sich der Richtigkeitsanspruch bezieht, eine entsprechende Erklärung beizufügen.

Zu § 11:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Archivgesetzes des Landes Berlin. Der bislang geltende § 11, Änderung des Zweiten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung entfällt, da das Landesarchiv seit 1. August 2013 die Unterlagen der Entnazifizierungen als Archivgut übernommen hat.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

D. Gesamtkosten:

Durch das Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es wird lediglich eine ohnehin bestehende Praxis fortgeführt.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Eine unmittelbare Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ergibt sich nicht. Jedoch wurden bei der Überarbeitung, aus Gründen der Rechtsharmonisierung, stets auch die Archivgesetze der Länder und des Bundes berücksichtigt. In § 9 Absatz 2 ArchGB erfolgt die Anpassung der Schutzfrist entsprechend der Regelung des Landes Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch das Gesetz sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zusätzliche Kosten werden nicht verursacht, weil die Aufgaben im Sinne des § 3 ArchGB durch das Berliner Landesarchiv bereits wahrgenommen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten.

G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Seine Vorschläge sind vollständig berücksichtigt worden.

Berlin, den 23. Juli 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB)	Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin - ArchGB)
§ 1 Anwendungsbereich	
(1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Benutzung von öffentlichem Archivgut und die Tätigkeit der öffentlichen Archive im Land Berlin.	
(2) Soweit nach Berliner Landesrecht verfasste Stellen eigene Archive unterhalten und für diese Stellen keine besonderen Rechtsvorschriften gelten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.	
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und für öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.	
§ 2 Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen des Landes Berlin	§ 1 Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen im Land Berlin
(1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.	(1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.
(2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.	(2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähiger Anstalt nachgeordnet.
(3) Die Bezirke können Heimatarchive für die Geschichte des Bezirkes einrichten. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 3 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 5 und 7 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.	(3) In den Bezirken können Heimatarchive bzw. Dokumentationsstellen für die Geschichte des Bezirkes eingerichtet werden. Heimatarchive, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahrnehmen. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 2

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
	sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.
(4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, können entweder eigene Archive unterhalten, sofern diese den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entsprechen, oder Archivgut entsprechend § 5 Absatz 1 dem Landesarchiv Berlin zur Verfügung stellen.	(4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts stellen durch Vereinbarung mit dem Landesarchiv Berlin sicher, dass, wenn sie kein eigenes Archiv, das den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entspricht, unterhalten und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, archivwürdige Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1 vom Landesarchiv Berlin übernommen werden.
§ 3 Aufgaben des Landesarchivs Berlin	§ 2 Aufgaben des Landesarchivs Berlin
(1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten und als Archivgut zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen. Das Landesarchiv Berlin fördert die wissenschaftliche Forschung und die Öffentlichkeitsarbeit und wirkt an der Erforschung und der Vermittlung der Landesgeschichte mit .	(1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Archivgut zu erfassen, zu werten und zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen, insbesondere die wissenschaftliche Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern sowie an der Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte mitzuwirken (Archivierung).
(2) Das Landesarchiv Berlin archiviert das aus den Geschäftsgängen aller Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern hervorgegangene Archivgut. Das Landesarchiv Berlin kann Archivgut privater Institutionen und natürlicher Personen archivieren oder sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Das Landesarchiv Berlin ergänzt seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.	(2) Das Landesarchiv Berlin archiviert das aus den Geschäftsgängen aller Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern hervorgegangene Archivgut. Dazu gehört auch das Archivgut der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Stadtbezirksverordnetenversammlung, der Räte der Stadtbezirke und ihrer nachgeordneten Einrichtungen.

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
	<p>3) Das Landesarchiv Berlin kann Archivgut auch privater Institutionen und natürlicher Personen mit deren Einvernehmen archivieren oder sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Soweit ein öffentliches Interesse daran besteht, archiviert das Landesarchiv Berlin auf vertraglicher Grundlage Archivgut auch privater Institutionen und Personen oder unterstützt die privaten Institutionen und Personen hierbei. Das Landesarchiv Berlin ergänzt seine Bestände durch alles sonstige archiwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>(3) Das Landesarchiv Berlin berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Landesarchiv Berlin bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. Die Beratungstätigkeit nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die nicht öffentlichen Archive.</p>	<p>(4) Das Landesarchiv Berlin berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.</p>
<p>(4) Das Landesarchiv Berlin führt die Stadtchronik Berlins. Es führt die Aufgaben der audiovisuellen Stadtdokumentation und der Berlin-Information im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt des Landes Berlin fort. Durch Editionen, sonstige Publikationen, Ausstellungen, Führungen und andere geeignete Veranstaltungen fördert das Landesarchiv Berlin das Verständnis für die Geschichte Berlins.</p>	<p>(5) Das Landesarchiv hat die Aufgabe, Film-, Bild- und Tonmaterial zur Geschichte Berlins zu archivieren (ehemals Landesbildstelle). Es führt die Aufgaben der audiovisuellen Stadtdokumentation und der Berlin-Information im Einvernehmen mit dem Presse- und Informationsamt des Landes Berlin fort.</p>
	<p>(6) Durch Editionen, sonstige Publikationen, Ausstellungen, Führungen und andere geeignete Veranstaltungen fördert das Landesarchiv Berlin das Verständnis für die Geschichte Berlins. Das Landesarchiv Berlin führt die Stadtchronik Berlins.</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
(5) Das Landesarchiv Berlin ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung , bleiben unberührt.	(7) Das Landesarchiv ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), bleiben unberührt.
§ 4 Archivgut	§ 3 Archivgut
(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Amtsbücher , Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien oder Teile davon und alle elektronischen Unterlagen, unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel oder ergänzenden Daten, die für die Erhaltung oder das Verständnis dieser Informationen oder deren Benutzung notwendig sind.	(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien, Dateien oder Teile davon, maschinenlesbare Datenträger, auf diesen gespeicherte Informationen und Programme zu ihrer Auswertung sowie sonstiges Informationsmaterial und Hilfsmittel zu ihrer Nutzung.
(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belege oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich sind.	(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belege oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich ist oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufbewahrt werden müssen.
(3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin.	(3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin im Benehmen mit der anbietenden Stelle.
§ 5 Aussonderung und Anbietung von Unterlagen	§ 4 Aussonderung und Anbietung von Archivgut
(1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszu-	(1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszu-

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
<p>sondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für diejenigen Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als Stellen des Landes im Sinne von Satz 1 gelten auch juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land Berlin mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zustehen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. § 17 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt dabei unberührt.</p>	<p>sondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. § 17 Abs. 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>
	<p>(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bauakten in der Regel 90 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten.</p>
<p>(2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang des dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Archivgutes durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.</p>	<p>(2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang der dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.</p>
<p>(3) Bei elektronischen Unterlagen sind das Format von Primär- und Metadaten sowie die Form der Übermittlung vorab zu vereinbaren.</p>	<p>(3) Anzubieten sind auch Abbildungen von in Dateien gespeicherten Informationen sowie deren Änderungen und Ergänzungen. Umfang und Auswahl sind durch Vereinbarungen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv Berlin im Benehmen mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten festzulegen.</p>
<p>(4) Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößen</p>	

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
würde.	
§ 6 Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR	§ 5 Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR
(1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.	(1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.
(2) Befinden sich die Daten im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben.	(2) Befinden sich die Unterlagen im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben. Hiervon ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu unterrichten. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung der Pflicht nach Satz 1 oder 2 vor, stehen zum Zwecke der Kontrolle dieser Vorschrift dem Berliner Datenschutzbeauftragten auch gegenüber nichtöffentlichen Stellen die Befugnisse nach § 28 Berliner Datenschutzgesetz zu.
(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten dem Landesarchiv Berlin zu übergeben. Soweit das Landesarchiv Berlin die Übernahme ablehnt, sind die Daten zu vernichten. § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.	(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen dem Landesarchiv zu übergeben. Soweit das Landesarchiv die Übernahme ablehnt, sind die Unterlagen zu vernichten. § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 Berliner Datenschutzgesetz gelten insoweit nicht.
§ 7 Übernahme des Archivgutes	§ 6 Übernahme des Archivgutes
(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt das Archivgut . Entscheidet es nicht innerhalb von zwölf Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.	(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt die archivwürdigen Unterlagen. Entscheidet es nicht innerhalb von zwölf Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
(2) Das Landesarchiv Berlin kann in Ausnahmefällen im Auftrag öffentlicher Stellen Unterlagen aufbewahren. Speichernde Stelle für diese Unterlagen bleibt die abgebende Stelle. Die Regelungen zur Anbietungspflicht und zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit und Übernahme der Unterlagen bleiben unberührt.	(2) Das Landesarchiv Berlin kann in Ausnahmefällen im Auftrag staatlicher Stellen Unterlagen aufbewahren. Speichernde Stelle für diese Unterlagen bleibt die abgebende Stelle. Die Regelungen zur Anbietungspflicht und zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit und Übernahme der Unterlagen bleiben unberührt.
(3) Den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Registraturen der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel der Registraturen zu gewähren.	(3) Den Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Registraturen der Behörden und sonstigen Stellen Berlins und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel der Registraturen zu gewähren.
(4) Das Landesarchiv Berlin darf das ihm gemäß § 2 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S.3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen angebotene Archivgut übernehmen.	(4) Das Landesarchiv Berlin darf die ihm gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1993 (BGBl. I S. 506), von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen angebotenen archivwürdigen Unterlagen übernehmen.
§ 8 Sicherung des Archivgutes	§ 7 Sicherung des Archivgutes
(1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv Berlin ist innerhalb der in § 9 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener	(1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen. Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der in § 8 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.	Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
(2) Die öffentlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, archiwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich.	(2) Die staatlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und archiwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, kann das Landesarchiv im Einvernehmen mit den Betroffenen und der abgebenden Stelle vernichten.
(3) Archivgut, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, ist zu vernichten oder zu löschen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren.	
§ 9 Benutzung des Archivgutes	§ 8 Nutzung des Archivgutes
(1) Jede Person hat auf Antrag das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu benutzen.	(1) Alle haben das Recht, das übernommene Archivgut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 für die in § 3 Abs. 2 genannten Zwecke zu nutzen. Die Nutzung bedarf der Einwilligung des Landesarchivs Berlin.
(2) Grundsätzlich darf Archivgut nach seiner Entstehung nicht vor Ablauf von zehn Jahren durch Dritte benutzt werden. Archivgut, das bundesrechtlichen oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 30 Jahre nach seiner Entstehung und nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung nicht entgegensteht.	(2) Das Archivgut darf grundsätzlich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen durch Dritte genutzt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Landesarchiv Berlin in pflichtgemäßer Abwägung der beteiligten Interessen. Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung unterliegen, dürfen frühestens sechzig Jahre nach ihrer Entstehung zur Nutzung freigegeben werden, wenn öffentliche Interessen an der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
(3) Archivgut, das sich seinem wesent-	(3) Archivgut, das sich nach seinem

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
<p>lichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tode der Betroffenen bedarf die Benutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird von der überlebenden Ehegattin oder vom überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner, falls eine solche oder ein solcher nicht vorhanden ist, wird es von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der Betroffenen ausgeübt. Ist das Todesjahr der Betroffenen dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist hundert Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Landesarchiv Berlin nicht bekannt, endet die Schutzfrist siebzig Jahre nach der Entstehung der Unterlage. Die Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen.</p>	<p>wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tod der Betroffenen bedarf die Nutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird ausgeübt vom überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegatte oder Lebenspartner noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der Betroffenen. Ist der Todestag der Betroffenen dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 70 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist gilt nicht für die Nutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen.</p>
<p>(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die Betroffenen oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Für Perso-</p>	<p>(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die Betroffenen oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange der</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
<p>nen der Zeitgeschichte können die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 im Hinblick auf Ereignisse von zeitgeschichtlicher Relevanz verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.</p>	<p>Betroffene nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>(5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Benutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die oder den in dem geschützten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.</p>	<p>(5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.</p>
<p>(6) Die Schutzfristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, das bereits vor der Übergabe an das Landesarchiv Berlin einem Informationszugang nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBI S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBI S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich offen gestanden hat.</p>	<p>(6) Die Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Absatz 3 gilt nicht für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.</p>
<p>(7) Die anbietende Stelle sowie deren Rechts- und Funktionsnachfolger sind befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu benutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die, wenn sie nicht übernommen worden wären, auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen; in diesen Fällen besteht die Benutzungsbefugnis nur nach</p>	<p>(7) Die abliefernde Stelle sowie deren Rechts- und Funktionsnachfolger sind befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu nutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die, wenn sie nicht übernommen worden wären, auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen; in diesen Fällen besteht die Nutzungsbefugnis nur nach Maßgabe</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
Maßgabe der Absätze 3 bis 5.	der Absätze 3 und 4.
<p>(8) Die Benutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und solange daran Rechte Betroffener nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Alles Weitere regelt die Benutzungsordnung.</p>	<p>(8) Die Nutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das im Landesarchiv Berlin verwahrt ist, unterliegt den Schutzfristen der Absätze 2 und 3 nur, soweit und solange daran Rechte Betroffener nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bestehen. Alles weitere regelt die Benutzerordnung.</p>
<p>(9) Die Benutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, 4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern entgegenstehen, 5. Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse im Sinne des § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, 6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. 	<p>(9) Die Nutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder 3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder 4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder 5. Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse im Sinne des § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder 6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. <p>Die Entscheidung über die Versagung</p>

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
	oder Einschränkung der Nutzung trifft das Landesarchiv Berlin. Die Entscheidung ist zu begründen.
(10) Die Entscheidung über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung trifft das Landesarchiv Berlin. Die Entscheidung ist zu begründen.	
(11) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches zu einem früheren Zeitpunkt unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.	
(12) Archivgut von Bundesbehörden bzw. deren Rechts- und Funktionsvorgängern, die das Landesarchiv Berlin vom Bundesarchiv übernommen hat, unterliegt bei der Benutzung weiterhin den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.	
(13) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin durch Ausführungsvorschriften zu regeln.	(10) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist ermächtigt, die Nutzung von Archivgut im Landesarchiv durch Ausführungsvorschriften zu regeln.
§ 10 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung	§ 9 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung
(1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Schutzfristen nach § 9 Absatz 2 das Benehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Ak-	(1) Betroffenen ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Sperrfristen nach § 8 Abs. 2 das Benehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
teneinsicht zu gewähren.	zu gewähren.
(2) Auf Verlangen von Betroffenen, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenen Archivgut bestreiten, hat das Landesarchiv Berlin eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Absatz 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15.Juni 1965 (GVBl. S. 744), das zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht dieses Recht ihren Angehörigen zu; § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) Auf Verlangen von Betroffenen, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenen Archivgut bestreiten, hat das Archiv eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Abs.2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.März 1988 (GVBl. S. 473), gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht ein solches Recht den Angehörigen zu; § 8 Abs.3 Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zu berichtigendes Archivgut ist um eine Richtigstellung zu ergänzen.	(3) Auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zu berichtigende Unterlagen sind um eine Richtigstellung zu ergänzen.
	§ 10 Sonstige öffentliche Archive
	Soweit nach Berliner Landesrecht verfasste Stellen eigene Archive unterhalten und für diese Stellen keine besonderen Rechtsvorschriften gelten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.
	§ 11 Änderung des Zweiten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung
	In § 17 des Zweiten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierungsakten vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022, 1956 S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2734), wird ein sechster Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt: "(6) Die Entnazifizierungsakten sind, sobald sie die Senatsverwaltung für Inneres zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr benötigt, dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten."

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Archivgesetz des Landes Berlin Künftiges Recht	Archivgesetz des Landes Berlin Geltendes Recht
§ 11 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Archivgesetz des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBI. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBI. S. 540) geändert worden ist, außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung ^[1] in Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. [1] Verkündet am 8.12.1993.